

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der FPV 2026

1. Die Weitergeltung unbewerteter Zusatzentgelte

Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2026 mit **Fußnote 4** gekennzeichneten Zusatzentgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2026 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2026 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft **alle** Entgelte aus Anlage 4 bzw. Anlage 6 **mit Ausnahme von** ZE2026-221, ZE2026-222, ZE2026-230, ZE2026-241 und ZE2026-242

2. Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2023 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2023, die 2024 in unbewertete Entgelte übergangen, seit 2024 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2024 das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 FPV 2026 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2023:

ZE97 (2023)	Gabe von Natalizumab, parenteral	[ZE2026-206]
ZE113 (2023)	Gabe von Itraconazol, parenteral	[ZE2026-207]
ZE117 (2023)	Gabe von Trabectedin, parenteral	[ZE2026-208]
ZE143 (2023)	Gabe von Plerixafor, parenteral	[ZE2026-209]
ZE154 (2023)	Gabe von Eculizumab, parenteral	[ZE2026-210]
ZE157 (2023)	Gabe von Tocilizumab, intravenös	[ZE2026-211]

3. Die Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2024 in Höhe von 70 %

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2026 ist für die in **Anlage 4 mit Fußnote 16 und Fußnote 17** bzw. in **Anlage 6 mit Fußnote 18 und Fußnote 19** gekennzeichneten Zusatzentgelte das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2026 weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2025 sind für diese Zusatzentgelte das jeweilige bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im DRG-Katalog 2024 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2025 unter Verwendung der bisherigen Entgeltarten weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE172 (2024)	Gabe von Atezolizumab, parenteral	[ZE2026-221]
ZE173 (2024)	Gabe von Ocrelizumab, parenteral	[ZE2026-222]

4. Die Weitergeltung von unbewerteten Entgelten aus 2025

Zusatzentgelte aus der **Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2025**, werden gemäß **Fußnote 15 in Anlage 4 bzw. Fußnote 17 in Anlage 6** der FPV 2026 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2025 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2025 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Entgelte:

ZE2025-161 Gabe von Nivolumab, parenteral	
→ [ZE2026-241] Gabe von Nivolumab, intravenös	
→ [ZE2026-242] Gabe von Nivolumab, subkutan	

5. Die Weitergeltung von bewerteten Entgelten aus 2025

Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2025, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2026 überführt sind, werden gemäß **Fußnote 14 in Anlage 4 bzw. Fußnote 16 in Anlage 6** der FPV 2026 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2025 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2025 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE176 (2025) Gabe von Nirsevimab, parenteral, 50 mg oder 100 mg, Alter < 1 Jahr	[ZE2026-230] Gabe von Nirsevimab, parenteral, 50 mg oder 100 mg, Alter < 1 Jahr
---	---

6. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 bzw. Anlage 6

Für die Abrechnung vormaliger NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2026 aufgenommen sind, sind gemäß **Fußnote 4 der Anlage 4 bzw. der Anlage 6** der FPV 2026 die krankenhausesindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2025 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2025:

Ravulizumab	→ ZE2026-231 Gabe von Ravulizumab, parenteral
Darolutamid	→ ZE2026-232 Gabe von Darolutamid, oral
Mogamulizumab	→ ZE2026-233 Gabe von Mogamulizumab, parenteral
Dostarlimab	→ ZE2026-234 Gabe von Dostarlimab, parenteral
Enfortumab vedotin	→ ZE2026-235 Gabe von Enfortumab vedotin, parenteral

Sacituzumab govitecan	→ ZE2026-236 Gabe von Sacituzumab govitecan, parenteral
Tafasitamab	→ ZE2026-237 Gabe von Tafasitamab, parenteral
Trastuzumab deruxtecan	→ ZE2026-238 Gabe von Trastuzumab deruxtecan, parenteral
Glofitamab	→ ZE2026-239 Gabe von Glofitamab, parenteral
Tebentafusp	→ ZE2026-240 Gabe von Tebentafusp, parenteral

7. Besonderheiten bei für 2026 angepassten OPS-Kodes:

ZE144	Der OPS 6-005.9q entfällt, es erfolgt eine Differenzierung in OPS 6-005.9r bis 6-005.9v
ZE156	Der OPS 6-004.4g entfällt, es erfolgt eine Differenzierung in OPS 6-004.4h bis 6-004.4q
ZE2025-161	Die OPS 6-008.m* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-008.n0 bis 6-008.nr (intravenös, ZE2026-241) und 6-008.p0 bis 6-008.pc (subkutan, ZE2026-242)
ZE2026-72	Der OPS 5-786.j1 wird gegen OPS 5-93b.d1 ersetzt
ZE2026-119	Der OPS 5-786.j0 wird gegen OPS 5-93b.d0 ersetzt
ZE2026-143	Der OPS 6-006.0q entfällt, es erfolgt eine Differenzierung in OPS 6-006.0r bis 6-006.0v
Ravulizumab	(→ ZE2026-231) Differenzierung des OPS 6-00c.d in 6-00c.d0 bis 6-00c.dn
Darolutamid	(→ ZE2026-232) Differenzierung des OPS 6-00d.8 in 6-00d.80 bis 6-00d.8g
Mogamulizumab	(→ ZE2026-233) Differenzierung des OPS 6-00d.g in 6-00d.g0 bis 6-00d.gp
Dostarlimab	(→ ZE2026-234) Differenzierung des OPS 6-00e.a in 6-00e.a0 bis 6-00e.a9
Enfortumab vedotin	(→ ZE2026-235) Differenzierung des OPS 6-00e.d in 6-00e.d0 bis 6-00e.dk
Sacituzumab govitecan	(→ ZE2026-236) Differenzierung des OPS 6-00f.8 in 6-00f.80 bis 6-00f.8p
Tafasitamab	(→ ZE2026-237) Differenzierung des OPS 6-00f.f in 6-00f.f0 bis 6-00f.fg
Trastuzumab deruxtecan	(→ ZE2026-238) Differenzierung des OPS 6-00f.j in 6-00f.j0 bis 6-00f.jn
Glofitamab	(→ ZE2026-239) Differenzierung des OPS 6-00j.4 in 6-00j.40 bis 6-00j.4f